

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 41 vom 23.12.2022

13. Jahrgang

Auflage: 10

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde vom 17.12.2019	1 - 2
2	79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ sowie Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“	2 - 4

Satzung vom 19.12.2022 zur

1. Änderung der Satzung über die Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofssatzung – vom 10. Dezember 2019

Präambel

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (GV NRW S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde nach dem Stand vom 17. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Buchstabe a) entfällt, die übrigen Buchstaben rücken auf
2. § 13 Abs. 2 Buchstabe b) entfällt, die übrigen Buchstaben rücken auf

3. § 22 Abs. 6 letzter Absatz erhält folgende Neufassung:

„Auf Rasengrabstätten dürfen je Grabstelle ausschließlich liegende Grabmale aus Naturstein mit den Außenmaßen von 0,30 m x 0,40 m x 0,06 m und 5 mm Fase an der sichtbaren Oberfläche bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen werden. Die Beschriftung ist eingeschlagen auszuführen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten § 12 Abs. 2 Buchstabe a), § 13 Abs. 2 Buchstabe b) und § 22 Abs. 6 letzter Absatz nach dem Stand der Satzung vom 17.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 19. Dezember 2022

gez. Haarmann

Bürgermeister

Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)

79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ sowie Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat durch Beschluss in seiner Sitzung am 05.04.2022 die **79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“** als Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, festgestellt.

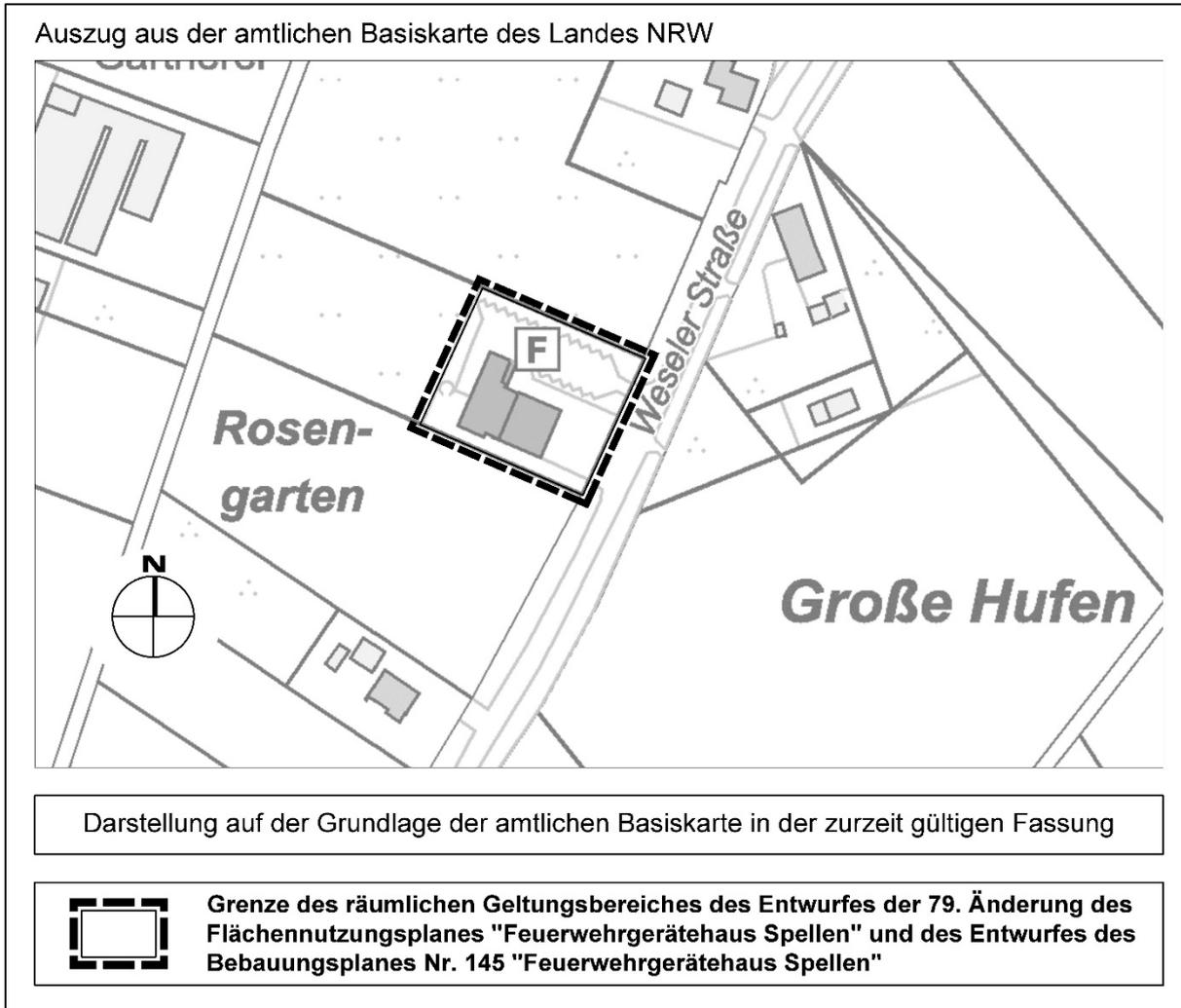
Den damit verbundenen **Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“** hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) ebenfalls in der Sitzung am 05.04.2022 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 24.11.2022 (Az. 35.02.01.01-27Voe-079-1843) die oben genannte 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 145 **„Feuerwehrgerätehaus Spellen“** als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ebenfalls bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind in dem nachfolgenden abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauleitpläne einschließlich Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 –Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz-, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereitliegen. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der wirksame Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann auch online unter <https://www.voerde.de/de/dienstleistungen/flaechennutzungsplan/> eingesehen werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung wird online beim Geoportal Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR) unter <https://bplan.geoportal.ruhr/> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Das Portal kann auch über die Homepage der Stadt Voerde (Niederrhein) unter <https://www.voerde.de/de/dienstleistungen/bebauungsplaene/> erreicht werden.

2. Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die

Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Niederrhein), den 22.12.2022

gez.

Haarmann

Bürgermeister